

Gemeinde Magdalensberg

Deinsdorf 10, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Magdalensberg vom 30.6.2004, Zahl: 02/2004/GR, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBL. Nr. 74/1977 und Nr. 18/1987 idgF. in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 1 und 15 der K-AGO 1998 wird verordnet:

§ 1

- (1)** Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2)** Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3)** Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (4)** Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung einzelne Tatbestände zu umschreiben, durch die im Gemeindegebiet oder in einzelnen Bereichen einer Gemeinde jedenfalls störender Lärm (Abs. 2) ungebührlicherweise (Abs. 3) erregt wird; auf den Charakter einer Gemeinde insgesamt, auf die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen, auf die Bebauungsdichte und auf die örtlichen Gegebenheiten ist ebenso Bedacht zu nehmen, wie auf das besondere Schutzbedürfnis während der Zeit der Nachtruhe und der Mittagsruhe (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (5)** Die der Gemeinde nach Abs. 4 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a)** Singen, Musizieren, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr
- b)** Das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.

c) Den Betrieb von Ketten- und Kreissägen sowie von Maschinen und Geräten u.ä., die im Freien einen 50 dB (A) übersteigenden Lärm erzeugen in Wohn- und Dorfgebiet sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

d) Die Benützung von Rasenmähern, Motorsensen und ähnlichen Geräten im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten ist an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr.

e) Den Betrieb von Modellflugzeugen und ähnlichen Geräten mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in einem Umkreis von 1.000 m zu bewohnten Objekten.

§ 3

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Anbau- und Erntearbeiten werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 4

Veranstaltungen, die nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz bewilligt wurden, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 5

Das, durch Mängel des Tierhalters in der Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht von dessen Tieren verursachte, länger andauernde Bellen, Jaulen und Ähnliches in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

§ 6

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu €218,00 oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Gerhard Wedenig)

Angeschlagen am: 06.07.2004
Abgenommen am: 21.10.2004